

- b) Die Niederlassungen lassen sich von den Außenstellen am Schluß des III. Quartals, spätestens bis zum 4. Oktober 1952, Vorschläge unterbreiten, und zwar von jeder Außenstelle drei bis fünf Fahrzeughalter mit der höchsten Punktwertung. Zur Ermittlung der Bestfuhrlaute unter den bäuerlichen Gespannhaltern sind den Außenstellen die Vorschläge von den Disponenten im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bürgermeistern zu benennen.

Die Prämienvorschläge sind von dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, in dessen Bereich der Fuhrmann die Leistungen erbrachte, gegenzuzeichnen.

- c) Die Vorschläge der Außenstellen sind durch die Niederlassungen, spätestens bis zum 10. Oktober 1952, auszuwerten. Die Auswertung erfolgt durch eine Kommission, die sich aus dem Leiter der Niederlassung DHZ Rohholz und Schnittholz, den Leitern der Abteilung Holztransport und Abteilung Rohholz sowie einem Vertreter der BGL zusammensetzt. Soweit sich durch die Angleichung an die Bezirksverwaltungen die Zuständigkeitsbereiche der Niederlassungen ändern, gehen die Aufgaben auf die jetzt zuständige Niederlassung über.

- d) Die Aushändigung der Beträge an die Bestfuhrlaute erfolgt in jedem Falle durch den Leiter der Niederlassung oder einen von diesem Beauftragten, wobei dem Prämiierten zugleich ein von der Kommission unterschriebenes Anerkennungsschreiben zu überreichen ist. Die Aushändigung erfolgt im Rahmen einer Bauernversammlung. Darüber hinaus ist die Prämiiierung in der Presse sowie in den Mitteilungsblättern der Kreise usw. bekanntzugeben. Für die erstmalige Prämiiierung (III. Quartal) wird der Tag der Aktivisten — 13. Oktober — festgesetzt. Zur Höhe der Prämie ist zu bemerken, daß diese den Befrag von 250,— DM nicht überschreiten und den Betrag von 500,— DM nicht überschreiten soll.

Die Niederlassungen melden spätestens am 20. Oktober 1952 die vollzogene Prämiiierung mit dem Namen des Fuhrmannes und einer kurzen Begründung unmittelbar der Zentrale der DHZ Rohholz und Schnittholz, Abteilung Holzabfuhr.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Erste Durchführungsbestimmung **zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal** **einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal** **in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn —

— II. Teil* —

Vom 19. September 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn nachgeordneten Stellen (Reichsbahndirektionen, -Ämter, -Betriebe und -Dienststellen) ausschließlich der Reichsbahnausbesserungswerke und der Reichsbahn-Bau-Union) folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Prämienzahlung ist die Einhaltung des Kostenplanes.

(2) Eine Prämienzahlung für die Übererfüllung wird gewährt bei Unterschreitung der geplanten Selbstkosten der betriebstypischen Hauptleistungen des Betriebsplanes.

(3) Die Prämien werden an die Bezugsberechtigten in voller Höhe nach der Prämientabelle (Anlage 1) gezahlt, wenn die in dieser Durchführungsbestimmung im § 2 aufgeführten Planaufgaben oder Anforderungen erfüllt oder übererfüllt sind.

(4) Für die Berechnung des Prämienbetrages werden die Prozentsätze der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zugrunde gelegt.

* I. Teil (GBl. S. 187).

§ 2

(1) Bei Nichterfüllung der nachstehend aufgeführten Planaufgaben oder Anforderungen entfällt die Prämienzahlung, auch wenn die im § 1 Abs. 1 genannte grundsätzliche Voraussetzung erfüllt ist:

- a) die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- b) der Plan der Finanzierung.

(2) Sind die im § 1 Abs. 1 genannten grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt, jedoch eine der im § 2 dieser Durchführungsbestimmung angeführten Planaufgaben oder Anforderungen nicht erfüllt, so ist der nach der Prämientabelle berechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,